



Bundesministerium für  
Wirtschaft, Familie und Jugend

GZ: BMF-310207/0006-I/4/2009

Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Mag. Barbara Prammer  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am August 2009

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

In der Anlage wird unter Bezugnahme auf die Entschließung des Nationalrates vom 10. Dezember 2008 betreffend Reformen zum Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 (1/E XXIV.GP) ein gemeinsamer Vorhabensbericht zur Reform der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen durch gewerbliche Vermittler ("Finanzdienstleistungsassistenten") zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Gleichzeitig werden an die Parlamentsdirektion 300 Berichte mit dem Ersuchen um weitere Veranlassung übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Mit freundlichen Grüßen

**Anlage**

## Finanzdienstleistungsassistenten (FDLA)

### Gemeinsame Verbesserungsvorschläge des BMF und des BMWFJ

17.6.2009

#### Hintergrund

FDLA sind als freiberufliche/gewerbliche Vermittler von Wertpapierdienstleistungen und – Produkten für konzessionierte inländische Banken, Versicherungen, Wertpapierfirmen (WPF) und Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WPDLU) tätig. Der zulässige Tätigkeitsumfang umfasst Vermittlung von Wertpapieren und Fondsprodukten (soweit im Konzessionsumfang des Auftraggebers gedeckt). Sie können für mehrere Auftraggeber tätig werden (Mehrfachvermittlung).

Der FDLA erlangt derzeit eine Berechtigung nach der GewO (freies Gewerbe). Im WAG bestehen Vorschriften zur Vertriebsform (Genehmigung der Vertriebsform im Konzessionsbescheid, Verantwortlichkeit/Haftung der Auftraggeberfirma), es erfolgt somit eine indirekte Beaufsichtigung durch die FMA, jedoch besteht kein Konzessionserfordernis für die betr. Person.

Gemäß **EntschlieÙung 1E/XXIV.GP** soll die Bundesregierung einen Gesetzesvorschlag vorlegen, mit dem das System der Anlageberatungsberufe umfassend reformiert wird, wobei insbesondere das Berufsbild des „FDLA“ nach § 2 Abs. 1 Z 15 Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 iVm § 2 Abs. 1 Z 14 GewO 1994 zu überprüfen ist, was allenfalls bis zur Streichung führen kann.

Entsprechend diesem Auftrag wurden vom BMF Problemstellung und Lösungsmöglichkeiten evaluiert und mit dem BMWFJ abgestimmt. Die **Evaluierung** von Verbesserungsmöglichkeiten erfolgte anhand folgender **Parameter**:

- Weitestmögliche Verbesserung der Beratungsqualität
- Stärkung der Verantwortung der Konzessionsträger
- Rechtssicherheit für Kunden
- Verfassungs- und EU-Rechtskonformität
- Effizienz der Aufsicht
- Soziale bzw. erwerbspolitische Aspekte

Es wird als Ergebnis der Evaluierung folgender **gemeinsamer Vorschlag des BMF und des BMWFJ zur Reform des FDLA** erstattet:

**Die Erbringung von Vermittlertätigkeiten für konzessionierte Institute soll in fachlicher und rechtlicher Hinsicht verbessert werden.** Zu diesem Zwecke werden folgende **Gesetzesänderungen** vorgeschlagen:

- Die bisher von FDLA ausgeübten Tätigkeiten dürfen künftig nur im Rahmen der **Gewerblichen Vermögensberatung (§ 136a GewO)** oder
- durch das neugeschaffene reglementierte Gewerbe des **Wertpapieragenten gem § 94 Z 77 iVm § 136b GewO** (beide Bestimmungen sind neu zu schaffen) ausgeübt werden.
- Es ist klarzustellen, dass Gewerbliche Vermögensberater, die als **vertraglich gebundene Vermittler (VGV)** tätig sind, **nicht gleichzeitig als Mehrfachvermittler** für andere Unternehmen gemäß § 2 Abs. 1 Z 15 WAG tätig sein können (§ 136a Abs. 3 GewO).
- Die Tätigkeit ist auch hinsichtlich des Wertpapieragenten gemäß § 94 Z 77 iVm § 136b GewO (jeweils neu) an einen **Befähigungsnachweis** gebunden, dessen Voraussetzungen in der **ZugangsVO** des BMWFJ zu regeln sind. Somit wird eine entspr. **Prüfung** abzulegen sein oder ist eine ausreichende **Erfahrung** in der Tätigkeit in leitender Position nachzuweisen.
- Im **WAG** wird geregelt, dass die Ausübung (Vertriebsform)unter Heranziehung von Wertpapieragenten nur bei Vorliegen der **gewerberechtlichen Voraussetzungen** bei denselben zulässig ist.
- Im WAG wird geregelt, dass der neu zu schaffende Agent **ausschließlich für WPDLU** tätig werden kann und zwar **höchstens für drei** Unternehmen, die öffentlich ersichtlich gemacht werden. Dies verbessert sowohl die Beratungsqualität (überschaubare Produktpalette) als auch die aufsichtsrechtliche und haftungsmäßige Verantwortung. Da die Tätigkeit des Wertpapieragenten ausschließlich als Erfüllungsgehilfe eines zu Wertpapiergeschäften konzessionierten Unternehmens zulässig ist, wird die Relevanz des Nachweises eines aufrechten Vertretungsverhältnisses im Hinblick auf die Gewerbeberechtigung gesetzlich entsprechend zu berücksichtigen sein.
- Die **haftungsmäßige Zuordnung** zum konzessionierten Institut soll **verschärft** werden. Auch wenn der Gewerbetreibende gem. oben dem Kunden nicht a priori offen legt, für welches konzessionierte Institut er tätig wird (was an sich schon derzeit rechtswidrig wäre), so steht dies spätestens bei Vertragsabschluss jedenfalls fest, es soll daher eine Erfüllungsgehilfenhaftung des Konzessionsträgers auch dann gelten, wenn die Offenlegung des Geschäftsherren vor Geschäftsabschluss nicht erfolgt ist.

Dies erhöht die **Rechtssicherheit** für den Kunden und stellt einen starken Anreiz für die Konzessionsträger dar, **Verantwortung und Kontrolle** über die Geschäftsausübung und Ausbildung ihrer Vermittler auszuüben.

- Es bestehen rund 18000 Eintragungen als FDLA. Es ist daher erforderlich, für die **Aufschulung** auf die erhöhten gewerberechtlichen Anforderungen eine angemessene **Übergangsfrist** auch im Interesse der Vollzugsbehörden vorzusehen. Es steht zu erwarten, dass im Übergangszeitraum auch ein gewisser Bereinigungseffekt eintritt, da nicht alle derzeit allenfalls nur teilweise als FDLA tätigen Personen sich dem Upgrading unterziehen werden. Somit besteht auch ein **incentive zur hauptberuflichen Ausübung** und insgesamt einer Verbesserung der Beratungsqualität. Da eine Aufschulung jedenfalls erforderlich sein wird, können hauptberuflich tätige FDLA alternativ zur Gewerbeberechtigung auch die Erlangung einer WPDLU-Konzession in Betracht ziehen.

#### **Die vorgeschlagenen Maßnahmen haben insbesondere folgende Vorteile:**

- **Höhere Qualifikation** und incentive zur **Hauptberuflichkeit** verbessern wesentlich die **Beratungsqualität**
- Eine **unabhängige Vertriebschiene** und die Möglichkeit **auch für WPDLU**, durch gewerbliche Vermittler tätig zu werden, bleibt erhalten
- Eine **faire Erwerbsmöglichkeit für bisherige FDLA** bleibt grundsätzlich mit entsprechender Aufschulung erhalten.
- **Strengere Haftung** verbessert die **Rechtsstellung des Kunden** und sichert vorbeugend die bessere **Kontrolle** durch den verantwortlichen Konzessionsträger
- Die **Transparenz** für den Kunden, die Aufsicht und den Markt wird verbessert
- Die Neuregelung ist **verfassungs- und EU-konform**

Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass auch **andere Optionen** als die vorgeschlagene geprüft wurden, und zwar ersatzlose Abschaffung, Verbot der Mehrfachvermittlung, verpflichtende WAG-Konzessionierung. Diese Prüfung ergab weitaus **überwiegende Nachteile** oder auch **rechtliche Bedenken**, insbesondere sind zu nennen: verfassungsrechtliche Bedenken, soziale Nachteile (Arbeits- bzw. Erwerbslosigkeit), Gefahr des Ausweichens in den grauen Kapitalmarkt. Daher wurden die geprüften Alternativmodelle in Übereinstimmung von BMF und BMWFJ **verworfen**.

#### **Weitere Vorgangsweise:**

BMF und BMWFJ werden einen **abgestimmten Gesetzesentwurf** im dargestellten Sinn

erstellen.